

Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

Dezernat 2 - Abteilung Steuern/20.3 Ba

VERWALTUNGSVORLAGE öffentlich (3 Tage nach Versand)

02.11.2015
Nr. 0395/V 16

Beratungsfolge	(voraussicht.) Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2015
Rat	14.12.2015

Kurzbezeichnung

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze vom 29.10.1992

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Erhöhung der Hebesätze in Form der Änderungssatzung nach Anlage 2.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung trägt dazu bei, den Ansatz im Rahmen des Sanierungsplans zu erreichen.

Sach- und Rechtslage:

1. Im Zuge des Stärkungspaktes NRW sind die Gemeinden gehalten, weitere Einnahmen zu erschließen. Die Mehreinnahmen dienen der Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes.

Der Maßnahmenkatalog zum Haushaltssanierungsplan sieht eine Erhöhung der Grundsteuer B um 220 Prozentpunkte und der Gewerbesteuer um 20 Prozentpunkte zum 01.01.2016 vor. Die Umsetzung der Maßnahme erfordert den Beschluss über die Hebesatzsatzung.

Die Gesamtentwicklung des Sanierungsplans lässt keine Abweichung von Maßnahmen des Sanierungsplans zu. Die Hebesätze sind daher in der vorgesehenen Höhe zu beschließen.

2. Das Aufkommen für die Grundsteuer B betrug in 2014 20.173.091,-- Euro.

Die Anhebung des Hebesatzes auf 910 v.H. ergibt eine Mehreinnahme von jährlich rd. 7,5

Mio. Euro.

Aus der Anlage 1 sind die Auswirkungen auf verschiedene Eigentümer und beispielhafte Grundstücke ersichtlich.

3. Die Grundsteuer A wurde bei der letzten Erhöhung der Grundsteuer B nicht erhöht und beträgt seit 2013 unverändert 250 v.H.
Zur Wahrung der Steuergerechtigkeit ist eine Anhebung der Grundsteuer A um 130 Prozentpunkte erforderlich.

Das Aufkommen für die Grundsteuer A betrug in 2014 54.437,-- Euro.

Die Anhebung des Hebesatzes auf 380 v.H. ergibt eine Mehreinnahme von jährlich rd. 28.300,- Euro.

4. Das Gewerbesteueraufkommen betrug in 2014 45.774.327 Euro.

Die Anhebung des Hebesatzes auf 520 v.H. ergibt eine Mehreinnahme von jährlich rd. 1,8 Mio. Euro.

5. Der Text der Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Der Weg über die Hebesatzsatzung ist zu wählen, um die Jahresbescheide 2016 jedenfalls bereits im Dezember 2015 zu fertigen und im Januar 2016 versenden zu können.

In Vertretung

gez.
Kleinschmidt

Anlagen